



## Datenschutzreglement (DSR) Einwohnergemeinde Därstetten

Listen:

- a) Grundsatz      **Art. 1**      <sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.  
  
<sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt
- b) Verfahren      **Art. 2**      Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung      **Art. 3**      Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle      **Art. 4**      <sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:  
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.  
  
<sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern Datensammlungen      **Art. 5**      <sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn  
*a* sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;  
*b* keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;  
*c* keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;  
*d* keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen  
  
<sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f) Zuständigkeit      **Art. 6**      Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle      **Art. 7**      <sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben  
*a* neuer Wohnort nach Wegzug,  
*b* zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,  
*c* Titel,  
*d* zivilrechtliche Handlungsfähigkeit  
*e* Sprache.

		<sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<b>Art. 8</b>	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 9</b>	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.  <sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.  <sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich dem Gemeinderat Bericht.
Gebühren a) Register der Datensammlungen	<b>Art. 10</b>	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 11</b>	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	<b>Art. 12</b>	<sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.  <sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.  <sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
Internet a) Bekanntgabe	<b>Art. 13</b>	<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Bekanntgabe von Informationen, die nach der Informationsgesetzgebung öffentlich zugänglich sind und die Personendaten enthalten, im Internet und mittels internet-ähnlichen Diensten.  <sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).  <sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).
b) Zuständigkeit	<b>Art. 14</b>	Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber.

- c) Befristung      **Art. 15**      Informationen gemäss Art. 13 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
- d) Datenschutz      **Art. 16**      <sup>1</sup>Die zuständige Stelle nach Artikel 14 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass  
*a* diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,  
*b* eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,  
*c* die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und  
*d* die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).
- <sup>2</sup>Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.
- <sup>3</sup>Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.
- <sup>4</sup>Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.
- <sup>5</sup>Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn  
*a* ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder  
*b* eine Sperrung vorliegt.
- <sup>6</sup>Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:  
*a* Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internetbekanntgabe vorsieht,  
*b* persönliche Identifikationsnummern und –Codes,  
*c* systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.
- <sup>7</sup>Die Gemeinde gibt auf Ihrer Internetseite ein Gewerbe und/oder ein Vereinsverzeichnis bekannt. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.
- e) Technische Voraussetzungen      **Art. 17**      <sup>1</sup>Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.
- <sup>2</sup>Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.
- <sup>3</sup>Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen, etc.).
- <sup>4</sup>Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard ver-

langten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

**Art. 18**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 01.01.2012 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt das Datenschutzreglement vom 16.12.1989 auf.

### **Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement ist vom 28.10.2011 bis am 28.11.2011 in der Gemeindeverwaltung Därstetten öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte in den Amtsanzeigern vom 27.10.2011 und 03.11.2011. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeversammlung vom 03.12.2011 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber

Urs Scheidegger

Lorenz Ueltschi